

Unterlassen der Hilfeleistung – Ein Problem für Bergretter?



Gesetzlich Grundlage

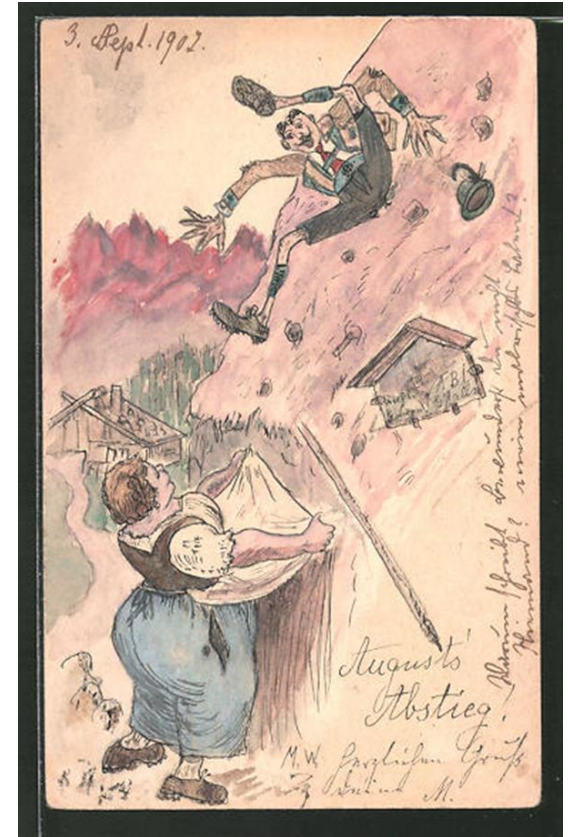
Art. 128 StGB

Unterlassung der Nothilfe

Wer einem Menschen, den er verletzt hat, oder einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, **nicht hilft**, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte,

wer andere davon abhält, Nothilfe zu leisten, oder sie dabei behindert,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Die Garantenstellung

Art. 11 StGB

Begehen durch Unterlassen

- 1 Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden.
- 2 Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtstellung dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:
 - a. des Gesetzes;
 - b. eines Vertrages;
 - c. einer freiwillig eingegangenen Gefahrengemeinschaft; oder
 - d. der Schaffung einer Gefahr.
- 3 Wer pflichtwidrig untätig bleibt, ist gestützt auf den entsprechenden Tatbestand nur dann strafbar, wenn ihm nach den Umständen der Tat derselbe Vorwurf gemacht werden kann, wie wenn er die Tat durch ein aktives Tun begangen hätte.
- 4 Das Gericht kann die Strafe mildern.

Frage:

Begründet Art. 128 StGB („einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft“) eine Garantenstellung aus Gesetz?

Nichtbeachtung der allg. zwischenmenschlichen Mindestsolidarität	Verletzung spezieller Handlungspflichten...	
Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 (Nicht helfen bei Lebensgefahr)	...aus BT-Tatbeständen Art. 127 (im Stich lassen) Art. 158 (Zulassen Schaden) Art. 217 (Vernachlässig. Unt.) Art. 128 Alt 2 (Nicht helfen V.)	... aus Garantenstellung Art. 11 StGB
echte Unterlassungsdelikte		unechtes Unterlassungsdelikt
Jedermannsdelikt		Sonderdelikte

Garantenstellung auf Grund eines Vertrages

Art. 11 StGB

² Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtstellung dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;**
- c. einer freiwillig eingegangenen Gefahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.

Beispiel

Bergführerin:

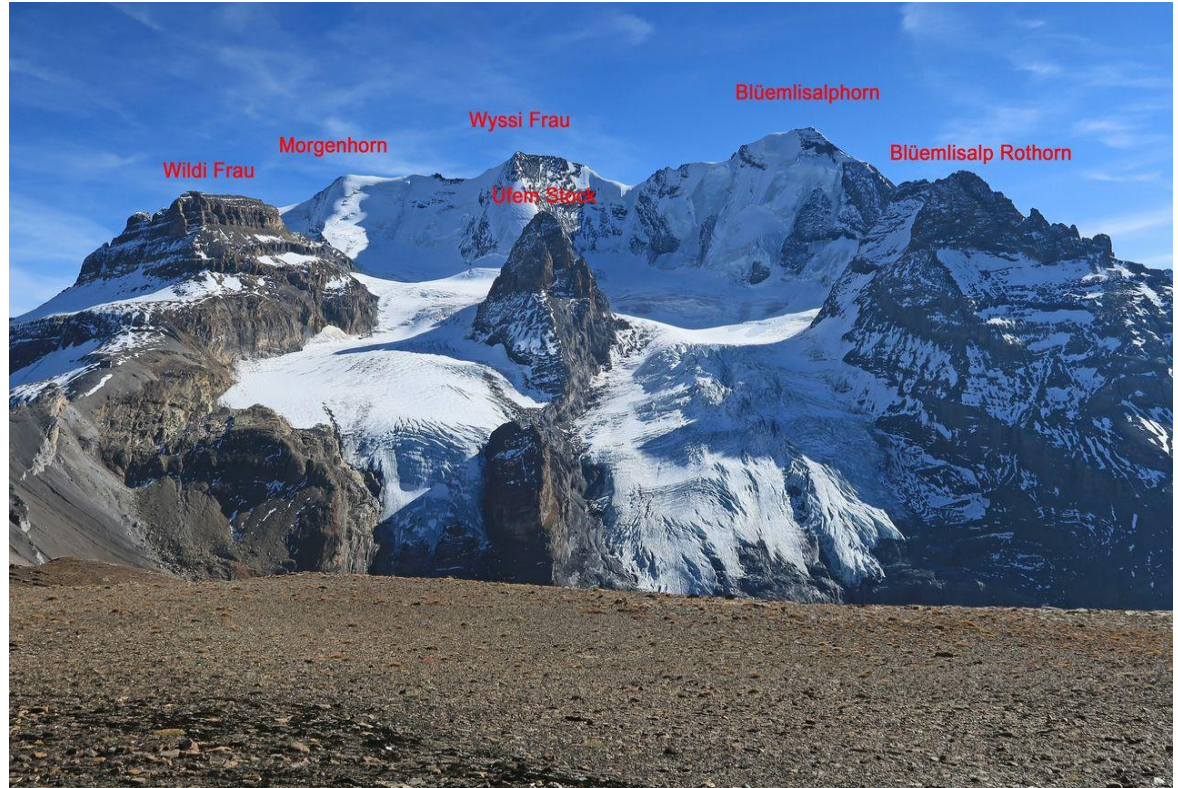
- hat die vertragliche Verantwortung für die Sicherheit der Gäste am Berg
- hat keine Verantwortung zu verhindern, dass ein Gast einen anderen mit dem Eispickel angreift
- Ist die Gültigkeit des Vertrages zwischen Bergführerin und Gast Voraussetzung für Garantenstellung?



Vereinbart: Besteigung
Wyssi Frau (3650m)

Tatsächliche Tour: Wildi
Frau (3260m)

**Die Zivilrechtliche
Ungültigkeit des
Vertrages bewirkt kein
Erlöschen der
Garantenpflicht aufgrund
der faktischen
Übernahme der Führung.**



Art. 11 StGB

² Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtstellung dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen
Gefahrengemeinschaft; oder**
- d. der Schaffung einer Gefahr.

**Zusammenschluss von Personen im
Vertrauen auf gegenseitige Hilfe und mit dem
Zweck, eine Gefahr gemeinsam zu
bewältigen (Buddy Team)**



Art. 11 StGB

² Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtstellung dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen
Gefahrgemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.**

Ingerenz

Das Ingerenzprinzip besagt, dass derjenige, der Gefahren für ein Rechtsgut schafft oder vergrößert, verpflichtet ist, alles Zumutbare vorzukehren, um zu verhindern, dass die Gefahr sich realisiert (sog. Gefahrensatz).



Prüfungsschema unechte Unterlassung

Repetition und Ausblick

A. Vorprüfung (Begehung – Unterlassung)

B. Objektiver Tatbestand

Garantenstellung (Täterqualifikation)

Gesetz, Vertrag, Gefahrengemeinschaft, Ingerenz

Tatbestandsmässige Situation

Konkrete Gefahrenlage

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung gebotener Handlung

Tatmacht

Handlung objektiv möglich / subjektiv zumutbar

Tatbestandsmässiger Erfolg

Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit - Risikoerhöhungstheorie

Begehungsgleichheit

C. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (Tatbestand, Garantenstellung, Tatmacht)

D. Rechtswidrigkeit / Schuld / Weitere StrfV)

Tatmacht

Art. 11 StGB

Begehen durch Unterlassen

¹ Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch **pfllichtwidriges** Untätigbleiben begangen werden.

Aus dem Erfordernis der Pflichtwidrigkeit folgt:

- Handlung muss objektiv und subjektiv zumutbar sein
- Grundgedanke: Ultra posse nemo tenetur (Über das Können hinaus wird niemand verpflichtet)
- Jenseits des Möglichen (objektiv) / seiner Möglichkeiten (subjektiv) ist niemand verantwortlich

Urteil Kantonsgericht GR PKG 1992 52



Subjektiver Tatbestand

Art. 12 StGB

Vorsatz und Fahrlässigkeit.

Begriffe

- ¹ Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begeht.
- ² Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.

Unechte Unterlassung verlangt Vorsatz

Wissen:

- Garantenstellung
- Tatbestandsmäßige Situation
- Verhalten
- Tatmacht
- Kausalität

Wollen

- Erfolg



Resuscitating a drowning cat
Pick it up by its back legs and whirl it round and round so that centrifugal force drives out the water blocking the airways.

Fazit:
Es besteht kein Problem!